

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.03.1986

Geschäftszahl

84/03/0368

Rechtssatz

Wer ohne Lenkerberechtigung ein Kraftfahrzeug zu einer Tankstelle lenkt, dort tankt und nach dem Auftanken mit dem Fahrzeug weiterfährt, begeht nur EINE Übertretung des § 64 Abs 1 KFG 1967 (fortgesetztes Delikt)